

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BAUNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16-17 BAUNVO
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL §§ 16-17 BAUNVO
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE §§ 16-17 BAUNVO
- o OFFENE BAUWEISE §22 BAUNVO
- BAULINIEN §9 ABS1 NR1b BBAUG
- BAUGRENZEN §9 ABS1 NR1b BBAUG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FÜRSTRICHTUNG VERBÄNDLICH §9 ABS1 NR1b BBAUG
- Ga FLÄCHEN FÜR STÜLLPLÄTZE UND GARAGEN §9 ABS1 NR1c BBAUG
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIEN §9 ABS3 NR3 BBAUG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE §9 ABS3 NR3 BBAUG
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9 ABS1 NR2 BBAUG

**MD** DORFGEBIETE §5 BAUNVO

REGULATIONSANLAGEN 1 BBAUG  
LATZ-  
LANDWIRTSCHAFT  
UND  
LEITUNGSRECHTEN ZU  
FLÄCHEN §9 ABS1 BBAUG  
DER GEMEINDE WESTENSEE



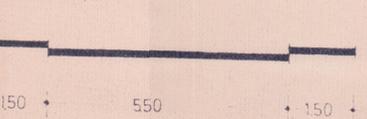
II NÄCHSTLICHE MITTEILUNGEN

DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN §5 ABS4 NR5 BBAUG

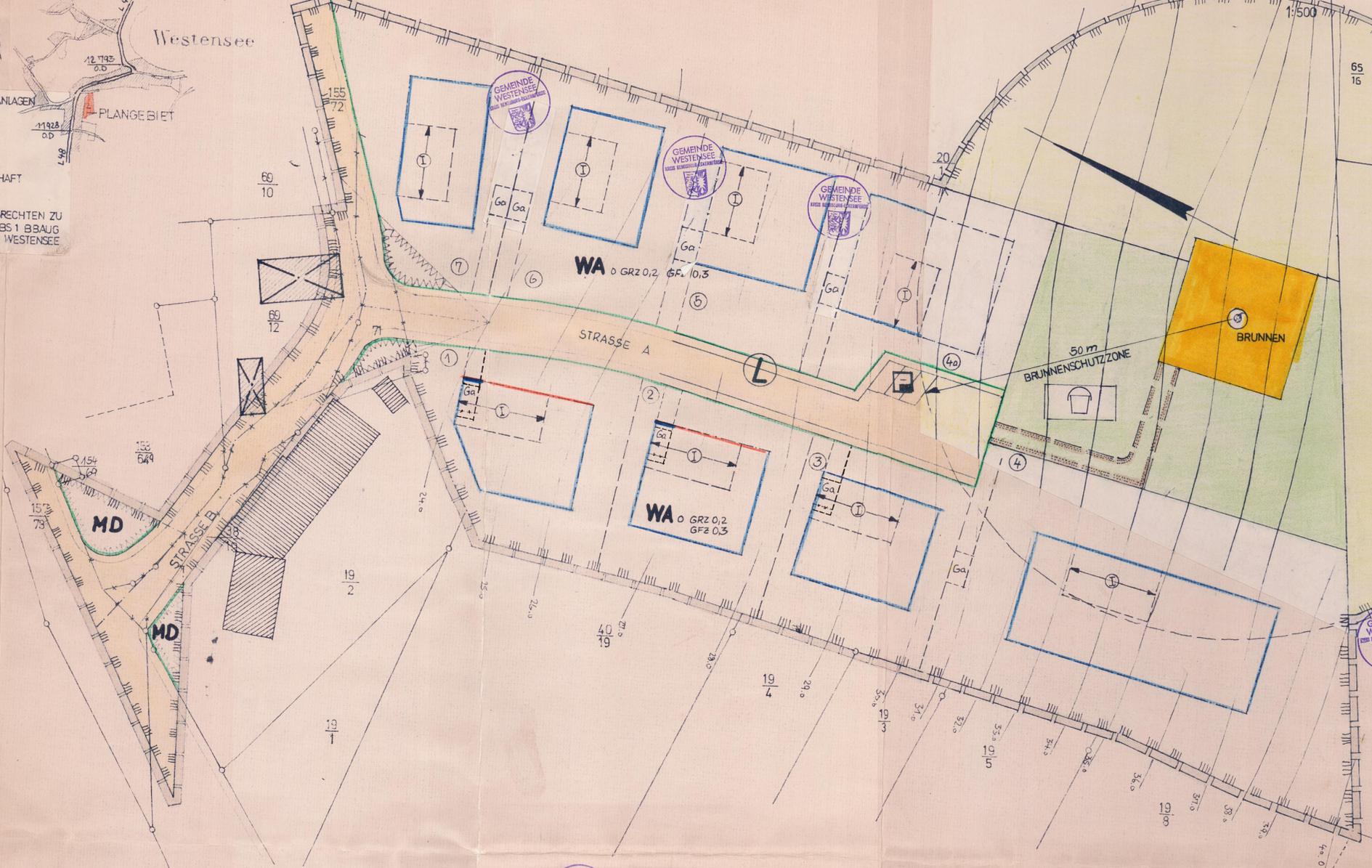
III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 3/5 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE
- GEPLANTE
- NR DER GRUNDSTÜCKE
- SICHTDREIECKE
- BRUNNENSCHUTZZONE IN DER BESTIMMTE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN - SIEHE BEGRÜNDUNG
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE

STRASSENPROFIL 1:100



PLANZEICHNUNG (TEIL A)



SATZUNG DER GEMEINDE WESTENSEE  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR.2**  
HOFKOPPEL-

AUF GRUND DES 10. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES 1. DESSELBEN GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1960 (GVOBl. S. 45) IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. S. 45) GEMÄß § 21.7.1976 NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. AUGUST 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 - HOFKOPPEL - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SIEHE SEITE 2.

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WA-GEBIET SIND GEMÄß ABS 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
2. SICHTDREIECKE  
IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKEN DÜRFEN BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON 70 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. BAUGESTALTUNG, EINFRIEDIGUNG UND BEGRÜNUNG  
DIE DÄCHER SIND ALS SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 38-48° HERZUSTELLEN.  
DIE AUßENWÄNDE DER GEBÄUDE 4-7 SIND WEISS ZU STRICHEN, DIE DER GEBÄUDE 1-3 SIND IN ROTER VERBLENDUNG HERZUSTELLEN.  
GARAGEN UND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENE NEBENANLAGEN SIND IN GLEICHER WEISE AUSZUFÜHREN, FÜR NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.  
DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRÄNZUNG MIT EINEM HOCHBÖRDSTEIN EINZUFASSEN UND MIT EINER DAHINTER GEPFLANZTEN HECKE BIS ZU 70 CM HÖHE ZU VERSEHEN.  
DIE VORGÄRTEN SIND GRUNDSÄTZLICH ALS RASENFÄCHEN ANZULEGEN.

Ergänzung gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.78 (zu 1. Abs. 2):  
Für die Vorhaben 2 und 3 sind auf den betreffenden Grundstücken die Garagen auch an der Nordgrenze als Grenzgarage bis in Höhe der hinteren Baugrenze ausnahmsweise abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen zulässig.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 89 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.8.1970.  
WESTENSEE, DEN 27. Aug. 1975

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2.3.76 BIS 1.4.76 NACH VORHERIGER AM 24.2.76 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
WESTENSEE, DEN 8.4.76.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 8.8.1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. DIE HÖHENLINIEN WURDEN NICHT ÜBERPRÜFT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 2.4.76 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22.12.72 (B. 810.6. - 572.713 - 58.771(2)) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND DES WESTENSEE DEN 11.8.1975) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 27.8.79 (Ar. meobw) BESTÄTIGT.

DIE AUFLAGEN UND HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4.10.1979 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 27.8.79 BESTÄTIGT.  
WESTENSEE, DEN 4.10.1979

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.  
WESTENSEE, DEN 4.10.1979

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT IST AM 3.10.79 MIT DER BEWIRKTELTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUFDAUER ÖFFENTLICH AUS WESTENSEE, DEN 4.10.1979

GEMEINDE WESTENSEE  
KREIS RENDSBURG-EGGENBERG  
Stellvert. Bürgermeister

GEMEINDE WESTENSEE  
KREIS RENDSBURG-EGGENBERG  
Bürgermeister

KATASTERAMT RENDSBURG  
OB.-REG.-VERM.R.  
GEB.-BUCH 1a Nr. 1330 175 Bl. 102

GEMEINDE WESTENSEE  
KREIS RENDSBURG-EGGENBERG  
Bürgermeister

GEMEINDE WESTENSEE  
KREIS RENDSBURG-EGGENBERG  
Der Bürgermeister

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE WESTENSEE  
KREIS RENDSBURG-EGGENBERG  
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE WESTENSEE  
KREIS RENDSBURG-EGGENBERG  
BÜRGERMEISTER